

# WERKSTATT FIBAA CONSULT



Brankica Assenmacher, M.A.  
Leiterin FIBAA Consult

## Zulassung zum Master-Studium – Mögliche Abweichung von der 300er ECTS-Regel

Mit dem Abschluss eines Master-Studiums unter Einbeziehung des vorangegangenen berufsqualifizierenden Bachelor wird das Erreichen von 300 ECTS-Punkten vorausgesetzt. Für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist eine minimale Punktezahl von 180 ECTS-Punkten zu erlangen. Möglich sind darüber hinaus Bachelor-Abschlüsse mit 210 oder 240 ECTS-Punkten. Masterprogramme schließen mit 60, 90 oder 120 ECTS-Punkten ab. Wird beispielsweise ein Master-Studium mit 90 ECTS-Punkten angestrebt, muss ein mindestens 210-er Bachelor vorausgesetzt werden. Das heißt jedoch nicht, dass alle Bewerber mit einem 180-er Bachelor-Abschluss direkt abgelehnt werden müssen<sup>1</sup>, denn in den Zugangsvoraussetzungen zu einem Master-Studiengang sind auch die fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu definieren, die von einem Bewerber erwartet werden. Insofern können auch diese Bewerber zum Master-Studium zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der nach den Zugangsvoraussetzungen vorgesehenen Qualifikation erbringen. Der Nachweis kann erbracht werden, indem:

- bestimmte Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen absolviert werden (auch „Brückenmodule“ genannt). Diese Module sind nicht Teil des angestrebten Studienganges, qualifizieren aber den Bewerber für das Master-Studium und/oder
- außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden (z.B. berufliche Praxis). Im Übrigen können außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Kompetenzen, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, auch zusätzlich auf das Studium angerechnet werden (sog. doppelte Verwertung).

In diesen beiden Fällen (Absolvierung von Brückenmodulen und Anrechnung außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Kompetenzen) können – müssen aber nicht notwendigerweise – 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Ausschlaggebend ist der Nachweis der entsprechenden Qualifikation und nicht die Punktezahl zum „Auffüllen“ der 300 ECTS-Regel.

Eine weitere Möglichkeit, die Qualifikation für die Aufnahme in ein Master-Studium nachzuweisen, wenn keine ausreichende Anzahl der ECTS-Punkte aus dem Bachelor-Studium gegeben ist, ist eine von der Hochschule festzulegende Eignungsprüfung. Eine erfolgreich bestandene Eignungsprüfung ist der Nachweis, dass der Bewerber über die für das Master-Studium von der Hochschule geforderten Vorkenntnisse verfügt. In diesem Fall erwirbt der Studierende mit Erreichen des Masterabschlusses jedoch keine 300 ECTS-Punkte.

---

<sup>1</sup> Dies gilt im Übrigen auch bei anderen Kombinationen: 180-er Bachelor und 60-er Master, 210-er Bachelor und 60-er Master.

Dadurch kommt es zu einer Abweichung der 300-ECTS-Regelung, die, wie bereits oben dargestellt, in begründeten Einzelfällen zulässig ist. Der „Einzelfall“ bezieht sich dabei immer auf die einzelnen Bewerber und nicht auf Studiengänge.

In den Fällen, dass der Studierende die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen hat, er aber nicht die fehlenden ECTS-Punkte dazu erlangen kann, ist es die Aufgabe der Hochschule, ihn schriftlich darüber zu belehren, dass er nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird.

### **Ein Beispiel für die Regelung in der entsprechenden Hochschulordnung bei einem Master-Studiengang von 60 ECTS-Punkten<sup>2</sup>**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang sind:

1. Ein mindestens achtsemestriges Studium (entspricht 240 ECTS-Punkte), in dem ein erster betriebs- oder volkswirtschaftlicher Hochschulabschluss erlangt wurde.
2. Zum Master-Studium können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelor-Studium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der nach Nummer 1 vorgesehenen Qualifikation. Der Nachweis kann erbracht werden durch:
  - a. Eignungsprüfung (In diesem Fall erwirbt der Studierende mit Erreichen des Masterabschlusses keine 300 ECTS-Punkte) oder
  - b. Absolvieren bestimmter, von der Prüfungskommission empfohlene Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen und/oder
  - c. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.
3. In den Fällen, dass der Studierende die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nach Nummer 1 nachgewiesen, dabei aber noch keine 240 ECTS-Punkte erreicht hat, ist er schriftlich darüber zu belehren, dass er nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird.

Mehr zum Thema Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen können Sie in dem kommenden FIBAA Consult-Workshop erfahren und Ihre Fragen klären (*weitere Informationen zu diesem Workshop finden Sie auf der folgenden Seite*)

---

<sup>2</sup> Die Aufzählung der Zulassungsvoraussetzungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.